

Tipps zum Erwerb einer Praxis

Materielle und immaterielle Werte steuerlich abschreiben

Die Übernahme einer Einzelpraxis ist bei Zahnärzten der beliebteste Weg in die Selbstständigkeit, so eine Studie des Instituts der Deutschen Zahnärzte (siehe auch Seite 30 dieser BZB-Ausgabe). Zur Bewertung des immateriellen Wertes (Goodwill) einer Praxis gibt es verschiedene Gerichtsurteile. Für den Käufer ist vor allem wichtig, dass er den Goodwill steuerlich abschreiben kann.

Der Streit mit der Steuerverwaltung ist schon lange Jahre ungeklärt. Erwirbt ein niederlassungswilliger Zahnarzt eine bestehende Praxis zur Fortführung, ist der Gesamtkaufpreis in einen materiellen und einen immateriellen Wert – den sogenannten Goodwill – aufzuteilen. Der materielle Kaufpreis beinhaltet das gesamte Anlagevermögen der Praxis. Die gekauften Gegenstände können vom Praxiskäufer über eine Restnutzungsdauer steuerlich abgeschrieben werden. Insoweit treten in der Regel keine Probleme mit der Finanzverwaltung auf.

Anders ist die Sachlage beim immateriellen Wert (dem Goodwill). Hierunter fallen die Patientenkartei, der Marketingwert des Praxisabgebers, die Organisationsstruktur, der Standort und – so die Meinung des Fiskus – die Vertragsarzt- beziehungsweise Vertragszahnarzt-Zulassung zur vertragsärztlichen beziehungsweise vertragszahnärztlichen Versorgung.

Uneinheitliche Gerichtsentscheidungen

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24. Februar 1994 (AZ IV R 33/93) kann der Zahnarzt den entgeltlich erworbenen Goodwill je nach Praxistyp abschreiben – bei einer Einzelpraxis über drei bis fünf Jahre, bei einem Anteilerwerb an einer Gemeinschaftspraxis beziehungsweise Berufsausübungsgemeinschaft über sechs bis zehn Jahre. Erfahrungsgemäß kann festgestellt werden, dass die Finanzämter in der Regel acht Jahre als repräsentativ ansehen. Die Gerichtsentscheidungen der Vergangenheit sind uneinheitlich. So verwehrt zum Beispiel das Finanzgericht Niedersachsen 2004 einem klagenden Arzt, den Preis für eine vertragsärztliche Zulassung abzuschreiben, mit der Begründung, dass es sich um ein nichtabsetzbares Wirtschaftsgut handelt. Im Jahr 2008 widersprach das Finanzgericht Rhein-

land-Pfalz dieser Ansicht und ließ eine Abschreibung zu, da sich ein vereinbarter Kaufpreis an der Ertragskraft einer Praxis ausrichtet und somit eine untrennbare Einheit mit der vertragsärztlichen Zulassung gegeben ist. Eine Revision gegen diese Entscheidung steht beim Bundesfinanzhof noch aus.

Volle Absetzbarkeit des Goodwills

Mit einer Verfügung vom 11. Februar 2009 (S 2172-152-St 12-33) hat nun die Oberfinanzdirektion Münster erneut zum Thema Stellung genommen. Darin unterscheidet die Finanzverwaltung zwischen dem Erwerb einer Arztpraxis innerhalb eines zulassungsbeschränkten Planungsbereichs und dem Erwerb einer Arztpraxis in einem Planungsbereich, für den es keine Zulassungsbeschränkungen gibt.

Beim Erwerb einer Arztpraxis im gesperrten Planungsbereich sollte nach Vorgaben der Verfügung der Goodwillbetrag im Schätzwege auf privat- und vertragsärztlichen Goodwill aufgeteilt werden. 50 Prozent der Summe des vertragsärztlichen Goodwills werden pauschal der Zulassung zugeschlagen und sind somit nicht abschreibungsfähig.

Für Zahnärzte wurden durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) ab 1. April 2007 Zulassungsbeschränkungen ersatzlos aufgehoben (§ 103 Abs. 8 SGB V). Eine Niederlassung erfolgt im offenen Planungsbereich. Der entgeltlich erworbene Goodwill kann vom Käufer einer Zahnarztpraxis in voller Höhe abgeschrieben werden, da einer Vertragszahnarztzulassung zwangsläufig kein gesonderter Wert zugerechnet werden kann.

Die weiterhin volle Absetzbarkeit des Goodwills hat für den Käufer einer Zahnarztpraxis erheblichen positiven Einfluss auf die Liquidität und Refinanzierungslaufzeit eines Praxisdarlehens. Einen Praxisabgeber tangiert die fiskalische Problematik nicht, denn der von ihm eventuell zu versteuernde Praxisveräußerungsgewinn bleibt jeweils gleich und bedarf im Grunde keiner Aufteilung zwischen einem materiellen und immateriellen Wert.